

Das Umweltministerium Baden-Württemberg erteilt dem

Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

Hermann-von-Helmholtz-Platz 1

76344 Eggenstein-Leopoldshafen

- Antragstellerin -

folgenden

Bescheid Nr. E 04/2009

A. Tenor

Das Umweltministerium Baden-Württemberg erteilt dem Karlsruher Institut für Technologie (KIT) die Freigabe von Gebäuden auf dem Campus Nord des KIT zur Wieder-/Weiterverwendung sowie zum Abriss unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt B und der diesem Bescheid zu Grunde liegenden Unterlagen gemäß Abschnitt D.

Für die freizugebenden Gebäude zur Wieder-/Weiterverwendung sind die Werte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 8 der Strahlenschutzverordnung für die freizugebenden Gebäude zum Abriss die Werte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 10 Strahlenschutzverordnung einzuhalten. Für das Verfahren zum Nachweis der Einhaltung dieser Freigabewerte gelten die Festlegungen der Anlage IV Teil A Nr. 1 und Teil D der Strahlenschutzverordnung.

Abweichend von Anlage IV Teil D Nr. 3 der Strahlenschutzverordnung darf die Mittelungsfläche bei der Freimessung von Gebäuden mehr als 1 m² betragen.

Abweichend von § 70 Abs. 3 Satz 2 der Strahlenschutzverordnung kann die Buchführung bzgl. der spezifischen Aktivität auch in Form des Ausschöpfungsgrads des Freigabewerts in Verbindung mit dem jeweiligen Nuklidvektor erfolgen.

Abweichend von § 70 Abs. 2 der Strahlenschutzverordnung muss dem Umweltministerium Baden-Württemberg keine Mitteilung über die Masse der Gebäude, die zur Wieder-/Weiterverwendung freigegeben wurden und für die eine wirksame Feststellung nach § 29 Abs. 3 der Strahlenschutzverordnung getroffen wurde, gemacht werden. Abweichend von § 70 Abs. 3 der Strahlenschutzverordnung muss bei der Buchführung keine Masse der Gebäude, die zur Wieder-/Weiterverwendung freigegeben wurden und für die eine wirksame Feststellung nach § 29 Abs. 3 der Strahlenschutzverordnung getroffen wurde, ermittelt werden.

B. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Vor jeder geplanten Abweichung von den Festlegungen der diesem Bescheid zu Grunde gelegten Antragsunterlagen ist das Umweltministerium und der vom Umweltministerium zugezogene Sachverständige rechtzeitig schriftlich zu informieren.
2. Für die Zulassung größerer Mittelungsflächen im Einzelfall ist ein Formblatt zu erstellen, auf dem die für die Zulassung größerer Mittelungsflächen relevanten Verfahrensschritte, insbesondere
 - a) das Messverfahren und der Messumfang zur Ermittlung des abgeleiteten Freigabewerts,
 - b) die relative Standardabweichung, die sich aus den Messergebnissen der unter Buchstabe a) durchgeführten Messungen ergibt, und der abgeleitete Freigabewert,
 - c) der Nuklidvektor,
 - d) das Messverfahren für die Freimessung und

- e) die angestrebte Mittelungsfläche dokumentiert werden. Auf dem Formblatt müssen Angaben gemacht werden, die eine eindeutige Zuordnung zu der freizugebenden Charge ermöglichen. Darüber hinaus sind Möglichkeiten zum Abzeichnen bzw. Abstempeln aller Verfahrensbeteiligten (KIT, TÜV SÜD ET (Prüfvermerk) und UM (Zulassung)) vorzusehen. Dieses Formblatt ist vor Anwendung dem Umweltministerium und dem vom Umweltministerium zugezogenen Sachverständigen zur Prüfung vorzulegen.
3. Die „*Messvorschrift für die Strahlenschutzkontrolle zur Freigabe nach § 29 StrlSchV und zum Herausbringen von Gegenständen nach § 44 StrlSchV im Forschungszentrum Karlsruhe GmbH*“ (Stand: 07/2006) ist den organisatorischen Änderungen durch Gründung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) unverzüglich anzupassen. Die geänderte Messvorschrift ist dem Umweltministerium und dem vom Umweltministerium zugezogenen Sachverständigen zur Prüfung vorzulegen.
 4. Sollte die TÜV SÜD Energietechnik GmbH Baden-Württemberg im Rahmen seiner Überprüfungen gemäß der Beauftragung vom 29.10.2009 Abweichungen (z.B. gegenüber den Freigabewerten, dem Freigabeverfahren oder den Antragsunterlagen) feststellen, darf bis zur Entscheidung des Umweltministeriums keine Wieder-/Weiterverwendung oder Abriss der Gebäude erfolgen.
 5. Die jährlichen Mitteilungen nach § 70 Abs. 2 StrlSchV an das Umweltministerium haben unter Bezugnahme dieses Bescheids jeweils bis spätestens zum 30. April des Folgejahres zu erfolgen.

C. Kosten

Dieser Bescheid ergeht nach § 10 Abs. 1 des Landesgebührengesetzes bzw. nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungskostengesetz gebührenfrei.

Die Antragstellerin hat die Verfahrensauslagen, insbesondere die Auslagen für den zugezogenen Sachverständigen, zu erstatten.

D. Gründe

1. Mit Schreiben vom 9.10.2009, ergänzt mit Schreiben vom 1.12.2009, hat das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) beim Umweltministerium einen Antrag zur Freigabe von Gebäuden gestellt.

Als Entscheidungsgrundlagen liegen diesem Bescheid folgende Unterlagen zu Grunde:

- Messvorschrift für die Strahlenschutzkontrolle zur Freigabe nach § 29 StrlSchV und zum Herausbringen von Gegenständen nach § 44 StrlSchV im Forschungszentrum Karlsruhe GmbH, Stand: 07/2006;
- Unterlagen zum Antrag auf Freigabe nach § 29 StrlSchV für Gebäude und Räume des Karlsruher Instituts für Technologie, Stand: 15.10.2009;
- Stellungnahme (MAN-ETS3-09-0554) des TÜV SÜD ET vom 11.11.2009;

2. Der Bescheid beruht auf § 29 StrlSchV. Danach erteilt die zuständige Behörde auf Antrag schriftlich die Freigabe, wenn für Einzelpersonen der Bevölkerung nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann. Durch Festschreiben der Freigabewerte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 8 bzw. 10 StrlSchV entsprechend § 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe e) bzw. Nr. 2 Buchstabe c) StrlSchV, geht das Umweltministerium davon aus, dass dies erfüllt ist. Da im vorliegenden Fall die Wieder-/Weiterverwendung bzw. der Abriss der Gebäude nur erfolgen darf, wenn diese Kriterien erfüllt werden, konnte die Freigabe erteilt werden.

3. Abweichend von der in Anlage IV, Teil D Nr. 3 StrlSchV festgelegten Mittelungsfläche von 1 m² bei der Freimessung von Gebäuden wurden größere Mittelungsflächen gestattet, da hierbei das in Baden-Württemberg festgelegte Kriterium zur Zulassung größerer Mittelungsflächen unter Beachtung der entsprechenden Randbedingungen zur Anwendung kommt. Die Einhaltung des de-

minimis-Konzepts ist auch unter Zugrundelegen der größeren Mittelungsfläche weiterhin gewährleistet.

4. Nach § 114 StrlSchV kann die zuständige Behörde im Einzelfall gestatten, dass von den Vorschriften der §§ 34 bis 92 und 95 bis 104 StrlSchV abgewichen werden darf, wenn die Sicherheit durch die Abweichung nicht beeinträchtigt wird und der Strahlenschutz gewährleistet ist. Im vorliegenden Fall wurde gestattet, von der Mitteilungspflicht nach § 70 Abs. 2 der Strahlenschutzverordnung und von der Buchführungspflicht nach § 70 Abs. 3 Satz 2 der Strahlenschutzverordnung abzuweichen und auf die Ermittlung der Masse der Gebäude, die zur Wieder-/Weiterverwendung freigegeben wurden und für die eine wirksame Feststellung nach § 29 Abs. 3 der Strahlenschutzverordnung getroffen wurde, zu verzichten. Im vorliegenden Fall wurde außerdem gestattet, von den Buchführungspflichten nach § 70 Abs. 3 Satz 2 der Strahlenschutzverordnung bzgl. der spezifischen Aktivität abzuweichen und die Buchführung auch in Form des Ausschöpfungsgrads des Freigabewerts in Verbindung mit dem jeweiligen Nuklidvektor durchzuführen. Hierdurch wird die Sicherheit nicht beeinträchtigt und der Strahlenschutz ist weiterhin gewährleistet.
5. Die Festsetzung der Auflagen in Abschnitt B beruht auf § 17 Abs. 1 Satz 2 AtG und § 36 LVwVfG. Danach können Genehmigungen und Zulassungen mit Auflagen verbunden werden. Im vorliegenden Fall sind die Auflagen zum Erreichen der in § 1 AtG bezeichneten Zwecke, insbesondere dem Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen geeignet, erforderlich und verhältnismäßig.

E. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

F. Hinweise

1. Als Sachverständiger nach § 20 AtG wurde die TÜV SÜD Energietechnik GmbH Baden-Württemberg mit Schreiben des Umweltministeriums vom 29.10.2009 zugezogen.
2. Der nach der Freigabe von Gebäuden insbesondere durch Abriss anfallende Bauschutt bedarf keiner gesonderten Freigabe mehr.

gez. [REDACTED]

